

Vertragliche Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Christopher Lipp, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen,

- nachstehend **Landkreis Gießen** genannt -

und

der Stadt Pohlheim vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Ruck und den Ersten Stadtrat Klaus Dieter Gimbel

- nachstehend **Kommune** genannt -

wird nachfolgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Gießen beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Sporthalle an der Regenbogenschule in Pohlheim-Holzheim zu errichten, um den Schülerinnen und Schülern sowie den örtlichen Vereinen wieder eine moderne Sportstätte zur Verfügung stellen zu können. Auf dem Schulgrundstück soll deshalb eine Einfeld-Sporthalle mit zusätzlichem Gymnastikraum neu errichtet werden, um sowohl für die schulische Nutzung als auch für die Nutzung durch die örtlichen Sportvereine zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Die Stadt Pohlheim und der Landkreis Gießen haben sich darauf verständigt, dass diese Hallenkapazitäten sowohl für den Schulsport als auch für die Nutzung durch die Sportvereine ausreichend sind.

Eine Sanierung der bestehenden Sporthalle hat sich angesichts des baulichen Zustands nach Durchführung einer Bauwerksuntersuchung sowie einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Vergleich zu einem Neubau als weniger wirtschaftlich erwiesen und birgt zudem das Risiko von deutlichen Kostensteigerungen durch unvorhergesehene Umstände im Rahmen der Sanierung.

Die neue Sporthalle steht – wie auch die bisherige Sporthalle – vorrangig dem Schulsport zur Verfügung. Außerhalb der schulischen Nutzung wird die Sporthalle den örtlichen Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Da an der Regenbogenschule zusätzlich der Bedarf an weiteren Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung besteht, sollen diese im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls berücksichtigt werden. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Räumlichkeiten erfolgt

ausschließlich in Verantwortung des Schulträgers und ist deshalb nicht Teil dieser Vereinbarung.

Auf Beschluss des Kreisausschusses vom 04. **Oktober** 2011 werden Investitionen im Bereich von kreiseigenen Sportstätten grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sich die Standortkommune mit einer Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 Prozent an den Kosten der Baumaßnahme beteiligt. Dies vor dem Hintergrund, dass in nicht unerheblichen Umfang eine Nutzung der kreiseigenen Sportstätten durch die örtlichen Sportvereine erfolgt.

Die vorliegende vertragliche Vereinbarung regelt die Kooperation des Landkreises Gießen und der Kommune im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neubaumaßnahme sowie deren Kostenbeteiligung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Schulsporthalle an der Regenbogenschule wurde aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes außer Betrieb genommen. Die durchgeführten Bauwerksuntersuchungen sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung haben ergeben, dass eine Sanierung im Vergleich zu einem Neubau weniger wirtschaftlich wäre. Der Landkreis Gießen beabsichtigt daher, die bestehende Sporthalle abzureißen und auf dem Schulgelände eine neue Einfeld-Sporthalle mit einem zusätzlichen Gymnastikraum zu errichten. Hierzu wird der Landkreises Gießen ein Planungsbüro beauftragen. **Die Durchführung der Baumaßnahme steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt des Landkreises sowie der Erteilung der Projektgenehmigung durch den Kreistag des Landkreises Gießen.**
2. Grundlage der Baumaßnahme ist die zwischen dem Landkreis, der Kommune und der Schulleitung der Regenbogenschule abgestimmte und als Anlage 1 beigefügte Baubeschreibung.
3. Bauträger der Maßnahme ist der Landkreis Gießen.
4. Der Landkreis Gießen wird nach Abschluss Baumaßnahme Eigentümer der Einfeld-Sporthalle mit Gymnastikraum.

§ 2 Kostenbeteiligung

1. Die Kommune wird sich mit 25 Prozent an den Gesamtkosten der Baumaßnahme beteiligen.
2. Die Kostenbeteiligung der Kommune erfolgt in Form einer Investitionszuweisung und wird über den Finanzhaushalt abgewickelt.
3. Unter die, für die Berechnung der Kostenbeteiligung der Kommune maßgeblichen Gesamtkosten fallen alle für die Baumaßnahme entstehenden Kosten für Planungsleistungen, Gutachten, die Baumaßnahme selbst, die Abrisskosten der bestehenden Sporthalle und die Wiederherstellung der Außenanlage einschließlich Zuwegung.

4. Sofern im Zuge der Planung oder Durchführung der Baumaßnahme auf Verlangen der Kommune zusätzliche Ausstattungen oder bauliche Veränderungen umgesetzt werden sollen, die über den Bedarf für die schulische Nutzung hinausgehen, sind die dafür entstehenden Mehrkosten in vollem Umfang von der Kommune zu tragen.
5. Ausgehend von einem geschätzten Kostenaufwand für die Umsetzung der Neubaumaßnahme in Höhe von 4,5 Mio. Euro brutto sowie unter Berücksichtigung eines erforderlichen Risikozuschlags für Kostensteigerungen und Unvorhergesehenes in Höhe von 20 Prozent, betragen die für die Berechnung maßgeblichen geschätzten Gesamtkosten 5,4 Mio. Euro brutto.
6. Sofern Fördergelder oder Zuschüsse gewährt werden, vermindert sich die Kostenbeteiligung der Kommune anteilig.
7. Der Landkreis Gießen und die Kommune werden den Planungs- und Bauprozess gemeinsam in enger Abstimmung begleiten. Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, die Kommune regelmäßig über den Planungs- und Baufortschritt zu informieren und die Kommune in alle wesentlichen Entscheidungen im Rahmen der Planung und der Baudurchführung einzubinden.
8. Die Kommune wird dafür Sorge tragen, dass die Entscheidung über zusätzliche Ausstattungen oder bauliche Veränderungen ggf. unter Beteiligung der kommunalen Gremien so rechtzeitig getroffen wird, dass keine Verzögerungen im Planungsablauf entstehen.
9. Die Kommune wird an den Bauunterhaltungskosten nicht beteiligt

§ 3 Nutzungsrecht

1. Die Kommune erhält ein im Grundbuch gesichertes Nutzungsrecht für sportliche Zwecke für die Dauer von 25 Jahren.
2. Das Nutzungsrecht umfasst die kostenlose Nutzung der Einfeld-Sporthalle mit Gymnastikraum für sportliche Zwecke durch die örtlichen Vereine. Dieses Recht schließt auch die Nutzung in den Ferienzeiten ein.
3. Die Einfeld-Sporthalle mit Gymnastikraum bleibt bei Grundreinigungen und der Durchführung von baulichen Maßnahmen geschlossen.
4. Der Vorrang des Schulsports bleibt erhalten.
5. Es gilt der für alle kreiseigenen Hallen dieser Größenordnung maßgebliche Hallennutzungsvertrag einschließlich der Hallenordnung.

§ 4 Auszahlung der Kostenbeteiligung

1. Der Landkreis Gießen geht mit allen Zahlungen in Vorleistung

2. Die Kommune zahlt den Finanzierungsbeitrag nach Baufortschritt. Sobald der Landkreis Gießen zu den Kosten des Vorhabens herangezogen wird, ist er berechtigt, von der Kommune die Kostenbeteiligung anzufordern.
3. Der Landkreis Gießen wird der Kommune prüffähige Unterlagen zur Verfügung stellen, anhand derer sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihres Kostenanteils feststellen kann. Die von der Kommune zu erbringenden Zahlungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der prüffähigen Unterlagen zu entrichten.
4. Zinsen werden nicht berechnet.

§ 5 Rückforderung des Zuschusses

Sollte der Landkreis Gießen die Einfeld-Sporthalle mit Gymnastikraum vor Ablauf von 25 Jahren nicht mehr dem Vereinssport zur Verfügung stellen, besteht ein anteiliger Rückforderungsanspruch der Kommune in Höhe von 1/25 der Kostenbeteiligung der Kommune pro Jahr der vorzeitigen Beendigung der Zurverfügungstellung.

§ 6 Schriftformklausel und salvatorische Klausel

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Gießen, den _____

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter

STADT POHLHEIM
Der Magistrat

Andreas Ruck
Bürgermeister

Klaus Dieter Gimbel
Erster Stadtrat